

Bebauungsplan (mit Gestaltungsvorschrift)

Ilmweg/Saalestraße

WI 101

Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Stellen

Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vom 28. Oktober 2009 bis 25. November 2009

<p>Schreiben von: Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung Nordwest, Friedrich-Seele-Str. 7, 38122 Braunschweig, vom 4. Januar 2011</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Zum o. g. Bebauungsplan haben wir grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Im Gehweg der Elbestraße verläuft unsererseits in Höhe des geplanten Jugendplatzes eine TK-Trasse; bei der geplanten Bepflanzung ist darauf zu achten, dass mindestens 1,0 m neben unserer TK-Linie keine Bepflanzung erfolgen darf, da dadurch unsere TK-Linie beschädigt werden kann. Zu beachten ist auch der Trassenverlauf im Einmündungsbereich Saalestraße/Elbestraße.</p> <p>Weiterhin behalten wir uns in Abstimmung mit der Stadt Braunschweig, auch im hier betrachteten Bereich vor, im Zuge der Modernisierung und des Fortschrittes (im Plangebiet: 2011 Projekt Glasfaseranbindung bis ins Haus) unserer Netze mit der erforderlichen Infrastruktur auszubauen.</p> <p>Allgemein möchten wir auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass eine wirtschaftliche und unterirdische Versorgung der Bereiche durch die Deutsche Telekom AG nur bei Ausnutzung</p>	<p>Die genannte TK-Trasse verläuft im Gehweg der Elbestraße außerhalb des festgesetzten Jugendplatzes. Auf einem kürzeren Abschnitt verläuft die TK-Linie in der Nähe der Grundstücksgrenze. Die Berücksichtigung des erforderlichen Leitungsschutzes kann im Rahmen der Ausführungsplanung zum Jugendplatz erfolgen. Die Leitungsinformation wird deshalb an die zuständigen Stellen der Verwaltung weitergeleitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abstimmung zwischen der Telekom und der Stadt Braunschweig in Bezug auf die Glasfaseranbindung bis ins Haus erfolgt unabhängig von diesem Bebauungsplan.</p> <p>Die Sicherstellung einer koordinierten Erschließung entspricht der üblichen Verfahrensweise der Stadt Braunschweig.</p>

<p>aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir bitten daher, Folgendes sicherzustellen,</p> <ul style="list-style-type: none">• dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der zukünftigen Straßen und Wege möglich ist,• dass auf den gemeinsamen Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zu Gunsten der Deutschen Telekom AG als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird. <p><i>Die Stellungnahme erhält weitere Hinweise für die Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau, die rechtzeitige Information der Deutschen Telekom AG vor Baumaßnahmen und zur Bauausführung.</i></p>	<p>Diese Vorschrift ist auf Grund der Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes regelmäßig erfüllt.</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Telekommunikationsleitungen mit überörtlicher Bedeutung auf Privatgrundstücken. Es besteht deshalb kein Erfordernis, private Anschlussleitungen im Bebauungsplan eigenständig festzusetzen. Bisher gibt es im Plangebiet auch keine gemeinsamen Privatwege (Eigentümerwege) in der Form von Gemeinschaftseigentum. Die Zugangswege zu den Gebäuden befinden sich jeweils im Eigentum der Wohnungsbaugesellschaft, der auch die gesamten Wohnungen gehören.</p> <p>Diese allgemeinen Hinweise zur Durchführung von Baumaßnahmen werden an die zuständigen Fachdienststellen in der Bauverwaltung weitergeleitet.</p> <p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Der Bebauungsplan wird nicht geändert.</p>
<p>Schreiben von: Braunschweiger Netz GmbH, Taubenstraße 7, 38106 Braunschweig, vom 25. Januar 2011</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Stromversorgung Die im Geltungsbereich befindlichen Betriebsmittel sind rechtlich gesichert. Daraus ergeben sich die benötigten Fahr- und Leitungsrechte. Neuerungen zur Stellungnahme vom 29.10.2009 haben sich bislang nicht ergeben.</p>	<p>Die genannte Stellungnahme vom 29.10.2009 wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB abgegeben. Der Stellungnahme war ein Lageplan der vorhandenen Leitungen beigelegt. Die Stromleitungen befinden sich zum einen auf öffentlichen Verkehrsflächen; hier sind Festsetzungen zur Sicherung nicht erforderlich. Darüber hinaus befinden sich die</p>

Gas- und Wasserversorgung

Gegenüber unserer Stellungnahme vom 29.10.2009 haben sich bisher keine Änderungen ergeben. Unserem Wunsch bezüglich eines Leitungsrechtes vor dem Haus Ilmweg 38 wurde entsprochen.

Telekommunikation

Im nördlichen Bereich der Saalestraße ist ein Kupferkabel im östlichen Gehweg verlegt, das noch grundbuchlich zu sichern ist. Ansonsten befinden sich keine weiteren Betriebsmittel für die Telekommunikation im Ausbaubereich.

Für alle aufgeführten Versorgungssparten sind zum jetzigen Zeitpunkt keine Baumaßnahmen im Bereich des Bebauungsplanes WI 101 Ilmweg/Saalestraße geplant.

Leitungen auf den privaten Zugangswegen zu den Wohngebäuden. Es handelt sich um private Anschlussleitungen, für die ebenfalls eine Festsetzung im Bebauungsplan nicht erforderlich ist. Lediglich für die Leitung zwischen dem Ilmweg und der Saalestraße im Bereich der Wohngebäude Ilmweg 5 und 7 wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten des Versorgungsträgers Strom festgesetzt, da es sich hier um eine Leitung mit Verbindungsfunktion zwischen den beiden genannten Straßen handelt. Ortsnetzstationen sind im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nicht vorhanden. Die vorhandene Trafostation am Ilmweg ist im Bebauungsplan festgesetzt.

Die genannte Stellungnahme vom 2. Dezember 2009 wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB abgegeben. In der Stellungnahme wird darum gebeten, für die vor dem Gebäude Ilmweg 38 verlaufende Wasserversorgungsleitung ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Träger der Versorgung in den Bebauungsplan mit aufzunehmen. Diesem Wunsch wurde entsprochen.

Eine Gasversorgung besteht nicht und ist aktuell auch nicht geplant.

Die grundbuchliche Sicherung des genannten Kupferkabels erfolgt außerhalb des Bebauungsplanverfahrens.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Vorschlag der Verwaltung:

Im Bebauungsplan wurden bereits zum Auslegungsbeschluss Geh-, Fahr- und Leitungsrechte für bedeutende Strom-

	und Wasserleitungen sowie die Trafostation am Ilmweg festgesetzt..
Schreiben von: Polizeiinspektion Braunschweig, Friedrich-Voigtländer-Straße 41, 38104 Braunschweig, vom 31. Jan. 20011	Stellungnahme der Verwaltung:
<p>Aus Sicht der Polizeiinspektion Braunschweig werden die von uns wahrzunehmenden Belange durch Ihre Maßnahme nicht berührt. Bezüglich eventueller Planungsabsichten oder sonstiger Umstände teilen wir Ihnen „Fehlanzeige“ mit.</p> <p>Zu bedenken gibt die zuständige Dienststelle allerdings, dass es wahrscheinlich ist, dass dieser Platz dann auch von älteren Jugendlichen angenommen wird und dies zu erhöhten Lärmemissionen führen kann.</p> <p>Ansonsten ist der „Ballfang“-Zaun zur Elbestraße als auch zur Saalestraße unabdingbar aufzustellen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für den Jugendplatz wurde eine schalltechnische Untersuchung angefertigt. Beispielhaft wurden einige mögliche Nutzungen des Jugendplatzes auf ihre Lärmauswirkungen hin gegenüber der bestehenden Wohnbebauung untersucht mit dem Ergebnis, dass eine Verträglichkeit gesichert werden kann. Im Rahmen des Bauantrages zur Errichtung des Jugendplatzes muss eine konkret auf die aktuelle Planung ausgerichtete schalltechnische Stellungnahme erarbeitet werden.</p> <p>Der Bebauungsplan lässt die Errichtung von Ballfangzäunen zu den öffentlichen Straßen hin zu.</p> <p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Der Bebauungsplan enthielt bereits zur öffentlichen Auslegung Festsetzungen zur Zulässigkeit eines Ballfangzaunes am Jugendplatz</p>
Schreiben von: Alba Braunschweig GmbH, Frankfurter Straße 251, 38122 Braunschweig, vom 25. Januar 2011	Stellungnahme der Verwaltung
<p>In dem aufgezeigten haben wir keine Planungsabsichten. Öffentliche Straße-, Fahrrad- und Fußwegbereiche sind so zu gestalten, dass von der Anlage der Flächen und der Art des Belages ein maschinelles Reinigen</p>	<p>Die Hinweise sind für Umbaumaßnahmen auf öffentlichen Verkehrsflächen und Grünflächen bedeutsam. Sie werden an die für die Umsetzung solcher Maßnahmen zuständigen Fachdienststellen weitergeleitet.</p>

mit einer Kehr-Saugmaschine möglich ist (Fugenproblematik). Die Fahrbahnbreiten sind für Fahrzeugbreiten von 2,50 m (auch in Kurven) zu bemessen. Bäume und Sträucher sind in den Zuwegen so zu beschneiden, dass die Aufbauten an den Entsorgungsfahrzeugen nicht beschädigt werden.

Die Abfallbehälter (Papierkörbe und dergleichen) sind so zu platzieren, dass sie von Sammelfahrzeugen gut erreicht werden können.

Für die Flächen für die Abfall- und Wertstoffsammlungen muss genügend Platz zum Aufnehmen dieser Stoffe und auch ebenso zum Rangieren zur Verfügung stehen. Siehe auch § 8, § 9 und § 10 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung) vom 17. Dezember 2003 (in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 30. September 2008, Amtsblatt Nr. 16 vom 7. Oktober 2008, S. 51).

Die benachbarten Plätze für Wertstoffcontainer sind nicht betroffen.

Vorschlag der Verwaltung

Der Bebauungsplan wird nicht geändert.